

Beglaubigte Abschrift

1 C 108/21



Amtsgericht Krefeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, vertr. d. d. Gf. [REDACTED], Hauptstr. 117, 10827
Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Krefeld
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
21.10.2021
durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding zum
Aktenzeichen [REDACTED] vom 01.06.2021 wird aufrechterhalten.

Der Beklagte trägt auch die weiteren Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert beträgt bis 600 €.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin hat gegen dem Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 540,- € aus dem zwischen den Parteien geschlossenen „gewerblichen Daueranzeigenauftrag zur Eigenwerbung“ i.V.m. § 311 Abs. 1 BGB.

Am 31.10.2021 haben die Parteien unstreitig den streitgegenständlichen Vertrag geschlossen.

Der Vertrag ist auch nicht durch Widerruf erloschen. Dem Beklagten stand zum einen ein Widerrufsrecht nicht zu. Dieses wäre andernfalls ohnehin erloschen.

Ein Widerrufsrecht gemäß §§ 355 ff. BGB setzt voraus, dass ein Verbraucher beteiligt ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Nach Auffassung des Gerichtes war Zweck der Erstellung der Fotokartei eine, wenn auch nur nebenberufliche, Tätigkeit als Foto- bzw. Filmmodell. Das Gericht geht davon aus, dass sich nicht lediglich um eine ausschließlich hobbymäßige Betätigung gehandelt hat. Vermittlung als Fotomodell erfolgt in aller Regel nicht unentgeltlich. Sinn und Zweck einer Anzeigenschaltung über diverse Medienportale ist die Durchführung einer gewerblichen Tätigkeit. Im Übrigen trägt die Beweislast insoweit derjenige, der sich auf die Geltung der Verbraucherschutzvorschriften beruft. Bleiben Zweifel über die Verbraucher- bzw. Unternehmereigenschaft, sind die Verbraucherschutzvorschriften nicht anzuwenden (Palandt, BGB, 80. Aufl., § 13, Rn. 4).

Selbst wenn jedoch der Beklagte als Verbraucher aufgetreten sein sollte, ist das Widerrufsrecht erloschen. Gemäß § 356 Abs 5 BGB erlischt das Widerrufsrecht bei einem Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten, wenn der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrages begonnen hat, nachdem der Verbraucher ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrages vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt und seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrages sein Widerrufsrecht verliert. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Bei dem streitgegenständlichen Vertrag handelt es sich um eine Lieferung von digitalen Inhalten i.S.d. § 356 Abs. 5 BGB. Die Klägerin schuldete nach dem Vertrag die Lieferung der Fotoserien ausschließlich in digitaler Form. Der Beklagte hat eine Belehrung über den Verlust des Widerrufsrechts erhalten und unterzeichnet. Auf dem Informationsblatt (Anlage K 3

und K 4) befindet sich unterhalb der Widerrufsbelehrung der Hinweis, dass mit der sofortigen Ausführung des Vertrags der Verlust des Widerrufsrechts einhergeht. Dieser Hinweis befindet sich sogar zweimal auf dem Informationsblatt, einmal im mittleren Teil und einmal im unteren Teil. Der Hinweis ist fettgedruckt und eingerahmt. Der Beklagte hat diese Belehrung auf dem Informationsblatt zweimal unmittelbar unterhalb der Belehrung unterzeichnet.

Die Klägerin hat auch noch am selben Tag mit der Anfertigung der Fotos begonnen.

Soweit der Beklagte vorträgt, dass ihm die Belehrung nicht ausgehändigt worden sei, so kann sie mit diesem Einwand nicht gehört werden. Unabhängig von der Frage, ob die Belehrung überhaupt ausgehändigt werden muss, hat der Beklagte jeweils ein Empfangsbekanntnis (Bl. 118) unterzeichnet, mit dem er bestätigt, dass ihm eine Kopie des Auftrags und des Informationsblatts mit Belehrung ausgehändigt worden sei. Gegenteiliges hätte der Beklagte beweisen müssen. Beweis wurde jedoch für diese Behauptung nicht angeboten.

Der Beklagte war in der Hauptsache antragsgemäß zu verurteilen.

Daneben stehen der Klägerin Zinsansprüche aus §§ 280 Abs. 1, 2; 286; 288 BGB zu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Krefeld, Nordwall 131, 47798 Krefeld, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Krefeld zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Krefeld durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

██████████

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Krefeld

